



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 9. Mai 1978

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12.4.78	Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik	165
16. 3. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß	169
21. 3. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	173
28. 4. 78	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	176

**Verordnung
über den Staatlichen Museumsfonds
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. April 1978**

In den Museen der Deutschen Demokratischen Republik werden bedeutende Werke der Weltkultur, des nationalen Kulturerbes, der Kultur- und Produktionsgeschichte sowie hervorragende Zeugnisse der Entwicklung von Natur und Gesellschaft bewahrt. Sie sind Teil des geistigen und materiellen Nationalreichtums und eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische und technische Leistungen in Gegenwart und Zukunft. Zur Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds.
- (2) Der Staatliche Museumsfonds umfaßt die Gesamtheit der durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen ge-

genwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Schrift- und Archivgut und Gegenstände, die in staatlichen Archiven und Bibliotheken zu erfassen sind.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

- (1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte gewährleisten in den ihnen unterstehenden Museen die Erfüllung der Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds und schaffen die dafür erforderlichen personellen, räumlichen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Sie sichern die Erschließung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds mit dem Ziel, die Werktätigen mit dem in den Museen bewahrten Nationalreichtum vertraut zu machen und ihre weltanschauliche, politische, wissenschaftliche, kulturelle und ästhetische Bildung und Erziehung zu fördern.
- (2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Schutz und die Sicherheit des Staatlichen Museumsfonds in den ihnen unterstehenden Museen gewährleistet werden.
- (3) Dem Minister für Kultur ist das Institut für Museumswesen unterstellt. Der Minister legt die Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts, die es bei der Anleitung zur Erfassung, Pflege und Erschließung des Staatlichen Museumsfonds zu erfüllen hat, fest.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil für die Monate Januar — Februar — März 1978**